

Satzung des Turnverein Mehrhoog 1964 e.V.

46499 Hamminkeln Ausgabe 11.2004

§ 1 - Name, Sitz und Zweck

Der Verein TV Mehrhoog 1964 e. V. hat seinen Sitz in 46499 Hamminkeln, Mehrhoog. Er bezweckt die Pflege und Förderung des Sportes in seiner den ganzen Menschen erfassenden Vielseitigkeit - vor allem innerhalb der Jugend -. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen sowie durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 1 a Vereinsfarben

Die Vereinsfarben des TV Mehrhoog sind Rot/Weiß.

§ 2 - Mitgliedschaft

Der Verein TV Mehrhoog hat als ordentliche Mitglieder
aktive Mitglieder,
fördernde Mitglieder
Jugendliche
Kinder.

Jeder der diese Satzung anerkennt und an der Verwirklichung der Vereinsziele mitzuwirken bereit ist, kann Mitglied dieses Vereins werden. Die Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben. Zu diesem Zweck ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so ist die Ablehnung dem Antragsteller schriftlich bekanntzugeben. Der Antragsteller kann innerhalb von 4 Wochen nach dem Zugang der Ablehnung den Ältestenrat anrufen, der nach Anhören beider Parteien endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Ausschluß oder dem Tod. Der Austritt ist dem Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Er ist nur zum Ende des 1. oder 2. Halbjahres möglich. Die Austrittserklärung muß Ende Mai bzw. Ende November dem Vorstand vorliegen.

Ausnahmeregelung für die Tennisabteilung: Der Austritt aus der Tennisabteilung ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Bei Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes - z.B. bei schwerer Schädigung des Zweckes oder des Ansehens des Vereins - kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Mitteilung des Ausschlusses eine Berufung an den Ältestenrat möglich. Dieser entscheidet endgültig.

Mit dem Austritt, dem Ausschluß oder dem Tod erlöschen die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte.

Der TV-Vorstand entscheidet gemeinsam mit den jeweiligen Abteilungen über die Aufnahme

von Mitgliedern in bestimmte Abteilungen. Können sich die beiden Gremien nicht einigen, entscheidet das oberste Organ des TV.

§3 - Beiträge

Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, der durch die Hauptversammlung festgesetzt wird. Zusätzliche Aufnahme und Abteilungsbeiträge sowie Sonderleistungen für einzelne Abteilungen beschließen die Abteilungen gemeinsam mit dem Vorstand. Im Streitfall entscheidet die Hauptversammlung. Die Einziehung des gesamten Jahresbeitrages erfolgt je zur Hälfte im bankmäßigen Einzugsverfahren im I. und im III. Quartal des Jahres.

Wird erfolglos die Einziehung versucht, kann nach vorheriger Abmahnung das Mitglied wegen Zahlungsverzuges durch den TV-Vorstand ausgeschlossen werden

§4 - Verwaltung

Der Verein verwaltet sich durch
die Hauptversammlung
den Vorstand
den Ältestenrat

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ordentliche Hauptversammlung:

Einmal - und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres - findet eine "ordentliche" Hauptversammlung statt. Die Einladung hierzu hat spätestens drei Wochen vorher zu erfolgen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Besprechungspunkte der Tagesordnung sind in der Regel:

Bericht des Vorstandes, Abteilungswarte, des Ältestenrates und der Kassenprüfer.
Genehmigung des Hauptvorschlages und Festsetzung des Beitrages, Anträge und Verschiedenes.

Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Über deren Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefaßte Beschlüsse sind wörtlich aufzunehmen.

Zur Beschlußfassung ist die Mehrheit der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich - es sei denn, daß diese Satzung etwas anderes bestimmt.

§ 6 - Außerordentliche Hauptversammlung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Er muß dieses tun, wenn es von einem Fünftel der bei einer Hauptversammlung stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird. Alle Stimmberechtigten sind hierzu spätestens 1 Woche vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. - Im übrigen gilt das in § 5 Gesagte sinngemäß.

§ 7 - Stimmrecht

Stimmberechtigt sind in einer Hauptversammlung alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an sowie die Ehrenmitglieder.

§ 8 - Vorstand

Nach der Hauptversammlung ist der Vorstand das führende Organ des Vereins. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er setzt sich zusammen aus

- 1.) dem Vorsitzenden
- 2.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- 3.) dem Kassenwart
- 4.) dem Schriftführer
- 5.) dem Presse- u. Kulturwart
- 6.) dem Jugendausschußvorsitzenden
- 7.) dem Gerätewart
- 8.) den Abteilungswarten

Die Mitglieder des Vorstandes werden alle 2 Jahre auf der ordentlichen Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt und zwar in der Form, daß - der Vorsitzende - der Kassenwart - der Presse- und Kulturwart - der Gerätewart in den Kalenderjahren mit gerader Endziffer und - der stellvertretende Vorsitzende - der Schriftführer - der Jugendausschußvorsitzende in den Kalenderjahren mit ungerader Endziffer gewählt werden.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes bestellt der Vorstand einen Vertreter bis zur nächsten Vorstandswahl.

§ 9 - Rechtsgeschäftliche Vertretung

Rechtsgeschäftliche Vertretung des TV-Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins genügt das Zusammenwirken des Vorsitzenden mit einem der genannten Vorstandsmitglieder oder - im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden - die gemeinsame Zeichnung durch den stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit dem Kassenwart. Die Verhinderung braucht nicht dargetan zu werden.

Der Vorstand bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

§ 10 - Ältestenrat

Dem Ältestenrat obliegt:

- a) die Zuerkennung von Ehrungen
- b) die Schlichtung von Streitigkeiten
- c.) die Durchführung von Ehrenverfahren
- d) die Entscheidungen gem. § 2 dieser Satzung

Der Ältestenrat besteht aus 5 Mitgliedern und 2 Stellvertretern, die von der Hauptversammlung alle 2 Jahre, und zwar in den Kalenderjahren mit gerader Endziffer gewählt werden. Die Mitglieder und die Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ältestenrat wählt sich einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden selbst.

§ 11 - Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluß der Jahreshauptversammlung gegründet. Die Abteilungen sind berechtigt, sich Abteilungsordnungen zu geben, die dieser Satzung unterliegen. Sie müssen durch die Jahreshauptversammlung genehmigt werden.

Im Verein besteht ein Vereinsjugendausschuß, der seine Aufgaben im Rahmen der

Vereinssatzungen, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages erfüllt.

Der Jugendausschuß besteht aus:

- 1.) dem Jugendausschußvorsitzenden
- 2.) dem stellv. Jugendausschußvorsitzenden
- 3.) 2 Beisitzern
- 4.) dem Kassenwart

Die Absätze e) und g) im § 6 der Jugendordnung sind Bestandteil dieser Satzung. Die Abteilungsordnungen regeln die Geschäfte der Abteilungen. Die Abteilungsleiter sind gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§12 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Eine Satzungsänderung kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden. Voraussetzung ist, daß drei Viertel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hamminkeln oder deren Rechtsnachfolgerin für den Ortsteil Mehrhoog, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke für den Ortsteil Mehrhoog zu verwenden hat.